Gefet

vom 5. November 1879,

die Ausbehnung des Gefebes vom 26. Juni 1856 auf die Anlegung, Berlegung und Erweiterung von Gottesäckern betreffend.

Wir Seinrich ber Vierzehnte von Gottes Onnaben jungerer Linie regierender Furft Reuß, Graf und Berr von Plauen, Berr ju Greij, Aranichfelb, Gera, Schleis und Cobenfici tc. tc.

verordnen hiermit unter Buftimmung bes Landtags:

Das Gefeh vom 26. Juni 1856, die Enteignung für bauvolizeiliche Zwede betreffend, wird auf die Anlegung, Berlegung und Erweiterung von Gottesädern ausgebehnt.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterfchrift und Beidrudung Unferes Fürftlichen Infiegels.

Schloß Diterftein, ben 5. Rovember 1879.

(L. S.) Seinrich XIV.

Dr. E. v. Benlwig. Dr. Bollert. Engelharbt.